

109-4/1067

36 lister

29.4.2009 Juncil

r Sicherheitspolizei
r Ordnungspolizei
htspräsidenten
walt

denten in Prag XII,
esische Str. 9
tschen wissenschaftli
schulen in Prag,
tschen technischen
schule in Brinn

10 9/12. 905.
Betr.:

wirtsch
Einschr
die not
zu sich
verrin

3a

Verteiler:

An
alle Staatspolizei-Leitstellen

Nachrichtlich:

- 1) An den Reichsführer W und Chef der Deutschen Polizei
- 2) An den Chef der Sicherheitspolizei und des SD
- 3) An die Amtschefs I, II, III, IV, V, VI u. VII
- 4) An IV D - M-Obersturmbannführer Dr. Weinmann -
- 5) An IV D - ausländische Arbeiter - W-Stubaf. Baatz
- 6) Referat IV D 2
- 7) Referat IV D 3
- 8) An alle Höheren W- und Polizeiführer (außer in Den Haag)
- 9) An alle Inspektoren der Sicherheitspolizei u.d.SD
- 10) An alle Befehlshaber der Sicherheitspolizei u.d.SD (außer in Den Haag)
- 11) An den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in V e l d e s
- 12) An den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in M a r b u r g

Staatspolizei
1941
1941



11320

In Vertretung:
gez. M ü l l e r



Beglaubigt:
[Signature]
KzL.-Angest.

Abschrift von Abschrift

Der Reichsarbeitsminister

Nr. V a - 5135/1189

Berlin SW 11, den 14. August 41
Saarlandstr. 96

Schnellbrief!

An

die Herren Präsidenten der
Landesarbeitsämter (einschl.
Zweigst. Nürnberg) mit Neben-

bese

Abschrift von Abschrift

beitsminister

38/1277

Berlin SW 11, den 26. August 41

bisl. Oktober zu erfolgen.

Der Einsatz der russischen Kriegsgefangenen kann nur in größeren geschlossenen Kolonnen unter den bekannten erschwerten Einsatzbedingungen erfolgen. Es sind deshalb auf dem zivilen Sektor unverzüglich von den IAA die Arbeitsvorhaben festzulegen, bei denen franz. Kriegsgefangene abgezogen und durch Sowjetkolonnen

sind, liegt die endgültige Entscheidung über den Austausch bei den Wehrkreiskommandos.

Sollten sich un
franz. Kriegsgefange
Berg- oder Landarbei
ihren erlernten Beru
sind jedoch Zug um Z
gefangene für die Rü

Die ersten 100
sollen der Luftfahrt
Das Reichsluftfahrtm

Plan vorlegen, in welche Betriebe der Luftfahrt-
industrie die freigestellten franz. Kriegsgefangenen
zu überführen sind. Ich werde Ihnen den für Ihren
Bereich geltenden Teilplan des RLM mitteilen. Um
größere Verschiebungen zu vermeiden, werden die
in Ihrem Bezirk freigemachten franz. Kriegsgefange-
nen zunächst den im gleichen Bezirk vorhandenen
Betrieben der Luftfahrtindustrie zugewiesen. Aller-

ssar für die Festigung
hen Volkstums

9.10.41 - We/Zi.

Reichsminister der Finanzen erg
bekannt zu geben:

Wie Ihnen bekannt ist, ist der
im Sinne des Gesetzes zur Ordnu
20.1.1934 (RGBl. S. 45). Demzuf
Fachministerien ergangenen Erla
Dienststelle in Anwendung zu br

Die Bestimmungen über Gewährung
sind durch Reichshaushalts- und
bekanntgegeben. Hiernach wird d
die bei Behörden und Dienststel
derten Ostgebieten. mit Ausnahm

angewendet werden dur
ter bekanntgegebene Ab
tzulage für Parteidien
es Reichskommissars ka

Im Auftrage

Goh
Hauptsturmf

Der Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

E - 2/5 - 9.10.41 - We/Zi.

Berlin-Halensee, den 9.10.41
Kurfürstendamm 142/43

Dienstverordnung Nr. 78

Betrifft: Ostzulage.

Aus den mir wiederholt zugegangenen Anfragen über Zuständigkeit der Zahlung einer Ostzulage (Aufbauszulage) habe ich entnommen, dass diese Angelegenheit bisher nicht einheitlich durchgeführt wurde.

Ich sehe mich daher gezwungen, die diesbezüglichen durch den Reichsminister der Finanzen ergangenen Bestimmungen nochmals bekannt zu geben:

Wie Ihnen bekannt ist, ist der Reichskommissar eine Reichsstelle im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit vom 20.1.1934 (RGBl. S. 45). Demzufolge sind also die durch die Fachministerien ergangenen Erlasse und Bestimmungen für meine Dienststelle in Anwendung zu bringen.

Die Bestimmungen über Gewährung einer Ost- bzw. Aufbauszulage sind durch Reichshaushalts- und Besoldungsblatt vom 29.10.1940 bekanntgegeben. Hiernach wird den verheirateten Mitarbeitern, die bei Behörden und Dienststellen des Reiches in den eingegliederten Ostgebieten, mit Ausnahme des Gebietes der Freien Stadt Danzig, verwendet werden, Aufbauszulage gewährt. Die Zahlung dieser Zulage ist jedoch an den Vorbehalt gebunden, dass neben Ostzulage weder Beschäftigungsvergütung, Kommandovergütung oder Trennungsentschädigung gezahlt werden darf. Das bedeutet, dass ein kommandierter oder abgeordneter Mitarbeiter, der auf Grund seiner getrennten Haushaltsführung Kommandovergütung usw. erhält, daneben nicht nochmals in den Genuss einer Ost- oder Aufbauszulage gelangen darf, es sei denn, dass er seinen Wohnsitz bereits in die eingegliederten Ostgebiete verlegt hat und nun von seinem tatsächlichen Wohnort an einen anderen Dienort in den Ostgebieten abgeordnet wird.

Ich weise nochmals darauf hin, dass allein vorstehende Bestimmungen für meine Dienststelle angewendet werden dürfen.

Die durch den Reichsschatzmeister bekanntgegebene Anordnung vom 9.5.1940 über Zahlung einer Ostzulage für Parteidienststellen findet für die Dienststellen des Reichskommissars keine Anwendung.

Im Auftrage:

Göhne
Hauptsturmführer.

Der Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

E. 2/5 - 9.10.41 - We/Zi.

Berlin-Halensee, den 9.10.41
Kurfürstendamm 142/43

Dienstanordnung Nr. 78

Betrifft: Ostzulage.

Aus den mir wiederholt zugegangenen Anfragen über Zuständigkeit der Zahlung einer Ostzulage (Aufbauzulage) habe ich entnommen, dass diese Angelegenheit bisher nicht einheitlich durchgeführt wurde.

Ich sehe mich daher gezwungen, die diesbezüglichen durch den Reichsminister der Finanzen ergangenen Bestimmungen nochmals bekannt zu geben:

Wie Ihnen bekannt ist, ist der Reichskommissar eine Reichsstelle im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit vom 20.1.1934 (RGBl. S. 45). Demzufolge sind also die durch die Fachministerien ergangenen Erlasse und Bestimmungen für meine Dienststelle in Anwendung zu bringen.

Die Bestimmungen über Gewährung einer Ost- bzw. Aufbauzulage sind durch Reichshaushalts- und Besoldungsblatt vom 29.10.1940 bekanntgegeben. Hiernach wird den verheirateten Mitarbeitern, die bei Behörden und Dienststellen des Reiches in den eingegliederten Ostgebieten, mit Ausnahme des Gebietes der Freien Stadt Danzig, verwendet werden, Aufbauzulage gewährt. Die Zahlung dieser Zulage ist jedoch an den Vorbehalt gebunden, dass neben Ostzulage weder Beschäftigungvergütung, Kommandovergütung oder Trennungsentschädigung gezahlt werden darf. Das bedeutet, dass ein kommandierter oder abgeordneter Mitarbeiter, der auf Grund seiner getrennten Haushaltsführung Kommandovergütung usw. erhält, daneben nicht nochmals in den Genuss einer Ost- oder Aufbauzulage gelangen darf, es sei denn, dass er seinen Wohnsitz bereits in die eingegliederten Ostgebiete verlegt hat und nun von seinem tatsächlichen Wohnort an einen anderen Dienstort in den Ostgebieten abgeordnet wird.

Ich weise nochmals darauf hin, dass allein vorstehende Bestimmungen für meine Dienststelle angewendet werden dürfen.

Die durch den Reichsschatzmeister bekanntgegebene Anordnung vom 9.5.1940 über Zahlung einer Ostzulage für Parteidienststellen findet für die Dienststellen des Reichskommissars keine Anwendung.

Im Auftrage:

Gohne
Hauptsturmführer.

Der Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

E - 2/5 - 9.10.41 - We/Zi.

Berlin-Halensee, den 9.10.41
Kurfürstendamm 142/43

Dienstverordnung Nr. 78

Betrifft: Ostzulage.

Aus den mir wiederholt zugegangenen Anfragen über Zuständigkeit der Zahlung einer Ostzulage (Aufbauszulage) habe ich entnommen, dass diese Angelegenheit bisher nicht einheitlich durchgeführt wurde.

Ich sehe mich daher gezwungen, die diesbezüglichen durch den Reichsminister der Finanzen ergangenen Bestimmungen nochmals bekannt zu geben:

Wie Ihnen bekannt ist, ist der Reichskommissar eine Reichsstelle im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit vom 20.1.1934 (RGBl. S. 45). Demzufolge sind also die durch die Fachministerien ergangenen Erlasse und Bestimmungen für meine Dienststelle in Anwendung zu bringen.

Die Bestimmungen über Gewährung einer Ost- bzw. Aufbauszulage sind durch Reichshaushalts- und Besoldungsblatt vom 29.10.1940 bekanntgegeben. Hiernach wird den verheirateten Mitarbeitern, die bei Behörden und Dienststellen des Reiches in den eingegliederten Ostgebieten, mit Ausnahme des Gebietes der Freien Stadt Danzig, verwendet werden, Aufbauszulage gewährt. Die Zahlung dieser Zulage ist jedoch an den Vorbehalt gebunden, dass neben Ostzulage weder Beschäftigungsvergütung, Kommandovergütung oder Trennungentschädigung gezahlt werden darf. Das bedeutet, dass ein kommandierter oder abgeordneter Mitarbeiter, der auf Grund seiner getrennten Haushaltsführung Kommandovergütung usw. erhält, daneben nicht nochmals in den Genuss einer Ost- oder Aufbauszulage gelangen darf, es sei denn, dass er seinen Wohnsitz bereits in die eingegliederten Ostgebiete verlegt hat und nun von seinem tatsächlichen Wohnort an einen anderen Dienstort in den Ostgebieten abgeordnet wird.

Ich weise nochmals darauf hin, dass allein vorstehende Bestimmungen für meine Dienststelle angewendet werden dürfen.

Die durch den Reichsschatzmeister bekanntgegebene Anordnung vom 9.5.1940 über Zahlung einer Ostzulage für Parteidienststellen findet für die Dienststellen des Reichskommissars keine Anwendung.

Im Auftrage:

Gohme
Hauptsturmführer.

Der Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums

E - 2/5 - 9.10.41 - We/Zi.

Berlin-Halensee, den 9.10.41
Kurfürstendamm 142/43

Dienstanordnung Nr. 78

Betrifft: Ostzulage.

Aus den mir wiederholt zugegangenen Anfragen über Zuständigkeit der Zahlung einer Ostzulage (Aufbauzulage) habe ich entnommen, dass diese Angelegenheit bisher nicht einheitlich durchgeführt wurde.

Ich sehe mich daher gezwungen, die diesbezüglichen durch den Reichsminister der Finanzen ergangenen Bestimmungen nochmals bekannt zu geben:

Wie Ihnen bekannt ist, ist der Reichskommissar eine Reichsstelle im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit vom 20.1.1934 (RGBl. S. 45). Demzufolge sind also die durch die Fachministerien ergangenen Erlasse und Bestimmungen für meine Dienststelle in Anwendung zu bringen.

Die Bestimmungen über Gewährung einer Ost- bzw. Aufbauzulage sind durch Reichshaushalts- und Besoldungsblatt vom 29.10.1940 bekanntgegeben. Hiernach wird den verheirateten Mitarbeitern, die bei Behörden und Dienststellen des Reiches in den eingegliederten Ostgebieten, mit Ausnahme des Gebietes der Freien Stadt Danzig, verwendet werden, Aufbauzulage gewährt. Die Zahlung dieser Zulage ist jedoch an den Vorbehalt gebunden, dass neben Ostzulage weder Beschäftigungsvergütung, Kommandovergütung oder Trennungsschädigung gezahlt werden darf. Das bedeutet, dass ein kommandierter oder abgeordneter Mitarbeiter, der auf Grund seiner getrennten Haushaltsführung Kommandovergütung usw. erhält, daneben nicht nochmals in den Genuss einer Ost- oder Aufbauzulage gelangen darf, es sei denn, dass er seinen Wohnsitz bereits in die eingegliederten Ostgebiete verlegt hat und nun von seinem tatsächlichen Wohnort an einen anderen Dienstort in den Ostgebieten abgeordnet wird.

Ich weise nochmals darauf hin, dass allein vorstehende Bestimmungen für meine Dienststelle angewendet werden dürfen.

Die durch den Reichsschatzmeister bekanntgegebene Anordnung vom 9.5.1940 über Zahlung einer Ostzulage für Parteidienststellen findet für die Dienststellen des Reichskommissars keine Anwendung.

Im Auftrage:

Gohrie
Hauptsturmführer.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 15. September 1941

Nr. I 1 d - 6029

An

die Abteilungen I - IV
die Zentralverwaltung
alle Gruppen
die Dienststelle für das Land Mähren
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
den Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Vertreter des Auswärtigen Amtes
sämtliche Oberlandräte

Nachrichtlich:

an das Büro des Herrn Reichsprotectors
an das Büro des Herrn Staatssekretärs
an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs
an den Wehrmachtbevollmächtigten

Betrifft: Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete

Anlagen: 3

Beiliegend übersende ich je eine Abschrift

- 1.) des ersten Erlasses des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten vom 17.7.1941,
- 2.) des Erlasses des Führers über die vorläufige Verwaltung des Bezirkes Bialystok vom 15.8.1941 und
- 3.) des zweiten Erlasses des Führers über die Einführung der Zivilverwaltung in den neu besetzten Ostgebieten vom 20.8.1941.

Die Erlasse werden nicht veröffentlicht.

Im Auftrage:
gez, Dr. Fuchs
Beglaubigt:

Adam
Angestellte.

IV 7 / 41

A b s c h r i f t .

Abschrift zu Rk. 10714 B

Erster Erlaß des Führers
über die Einführung der Zivilverwaltung
in den neu besetzten Ostgebieten.
Vom 17. Juli 1941

I

Die Zivilverwaltung in dem Bezirk Bialystok übernimmt der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Die Zivilverwaltung in dem früher zu Polen gehörigen Gebiet Galiziens übernimmt der Generalgouverneur.

Das Gebiet der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland, sowie der von Weißruthenen bewohnte Raum gehen in die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehende Zivilverwaltung über. Dieses gesamte Gebiet bildet ein Reichskommissariat im Sinne meines Erlasses über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und erhält die Bezeichnung "Ostland". Die Unterstellung der Verwaltung kleinerer an der ostpreußischen Grenze liegender Teile des ehemaligen Freistaates Litauen unter den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen bleibt vorbehalten.

II

Die äußeren Grenzen des Reichskommissariats Ostland und der übrigen unter I bezeichneten Gebiete werde ich, dem jeweiligen Stande der Kampfhandlungen entsprechend, bestimmen und zu gegebener Zeit endgültig festlegen. Den Zeitpunkt für die Einführung der Zivilverwaltung in den unter I genannten Gebieten oder in Teilen von ihnen werde ich bestimmen.

III

Zum Reichskommissar für das Ostland bestelle ich den Gauleiter und Oberpräsidenten Hinrich L o h s e. Er hat seinen Sitz in Riga.

Führer-Hauptquartier, den 17. Juli 1941

Der F ü h r e r
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

(L.S.)

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

A b s c h r i f t

Abschrift zu RK. 11643 B

Erlaß des
über die vorläufige Ver-
Vom 15. .

f der Zivilverwaltung
i Gauleiter K o c h d.
f der Zivilverwaltung
Weisungen. Nach ihnen
Bezirks Bialystok zu

tlegung der äußeren G.
schrift unter II mein
ilverwaltung in den n
heren Verwaltungsgren:

chsminister des Innen
die Bedürfnisse die
bersten Reichsbehörden
waltung Sorge zu trag
Maßnahmen, die der Che

1941, den 15. August 1941.

ü h r e r
olf Hitler
sminister und Chef
eichskanzlei
r. Lammers

A b s c h r i f t .

Zweiter Erlass des Führers
über die Einführung der Zivilverwaltung
in den neu besetzten Ostgebieten.

Vom 20. August 1941.

Im Anschluß an meine Erlasse über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 bestimme ich:

I

Der von ukrainischer Bevölkerung bewohnte Teil der besetzten Ostgebiete, soweit er nicht der Verwaltung des Generalgouverneurs unterstellt ist, bildet ein Reichskommissariat im Sinne meines Erlasses über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und geht in die dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete unterstehenden Zivilverwaltung über. Das Reichskommissariat erhält die Bezeichnung "Ukraine".

II.

Die äußeren Grenzen des Reichskommissariats "Ukraine" werde ich, dem jeweiligen Stande der Kampfhandlungen entsprechend, bestimmen und zu gegebener Zeit endgültig festlegen. Den Zeitpunkt für die Einführung der Zivilverwaltung im Reichskommissariat "Ukraine" oder in Teilen von ihm werde ich besonders bestimmen.

III.

Zum Reichskommissar für die Ukraine bestelle ich den Gauleiter und Oberpräsidenten Erich K o c h . Er hat seinen Sitz vorläufig in Rowno.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1941.

D e r F ü h r e r
gez. Adolf Hitler

(L.S.)

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Leiter der Gruppe II 4

Nr. II 4 a - 5230/41

Prag, den 5. August 1941

18

Nachrichtlich

an das

Büro des Herrn Staatssekretär

zur gefl. Kenntnisnahme.

gez. Dr. Dennler

Beglaubigt:



Neuland
Angestellter

11308

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 23. Juli 1941

Nr. II 4 a - 5230/41

An die

Herren Oberlandräte

a) in Böhmen

b) in Mähren (über die Gruppe Mähren in Brünn)

Betrifft: Neubauverbot für Bauvorhaben des Reiches
im Protektorat; hier: Durchführungsvor-
schriften.

Vorgang: Erlass vom 28.5.41. - III 5 G.B. 7 -

Zur Sicherstellung des Bedarfes an Arbeitskräf-
ten für die kriegsentscheidenden und kriegswichti-
gen Bauvorhaben wurde mit Runderlass vom 28.5.41. -
III 5 G B 7 - auch für die öffentlichen Bauvorha-
ben des Reiches, der NSDAP., ihrer Gliederungen
und angeschlossenen Verbände ein Bauverbot erlas-
sen, für dessen Durchführung nachstehende Vorschrif-
ten erlassen werden:

Vom Neubauverbot werden alle öffentlichen Bau-
vorhaben des Reiches, der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und an-
geschlossenen Verbände, die am 28.5.41. auf der
Baustelle noch nicht in Angriff genommen waren,
erfasst. Der Wirkungsbereich des Runderlasses er-
streckt sich also auch auf die von der Wehrmacht
und Luftwaffe unmittelbar durchgeführten Bauvorha-
ben, nicht jedoch auf Bauten, die von privaten
Firmen auf Verlangen oder auf Anregung reichsdeut-

21a

Verordnung 166/41 wird hierbei besonders hingewiesen. Bei der Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte und bei Dienstverpflichtungen sind die Durchführungsbestimmungen zur Reg. Verordnung 46/41 zu beachten; insbesondere muss die räumliche Unterbringung der Arbeiter gesichert sein.

Die Anträge sind mit Ihrer eingehenden Stellungnahme über die Einsatzmöglichkeiten unmittelbar den Beauftragten des Reichsprotektors für die Regelung der Bauwirtschaft - Oberregierungsbaurat S a u p e, Prag IV, Burg - Gruppe Strassenwesen - zur Entscheidung über die Ausnahmebewilligung vom Neubauverbot zu übersenden. Die dem Antragsteller erteilte Ausnahmebewilligung wird Ihnen unter Rückgabe einer Ausfertigung des Antrages abschriftlich zugehen.

Ich bitte, die Bauherren oder sonstigen Stellen nicht unmittelbar an den Gebietsbeauftragten oder an die Gruppe II 4 zu verweisen, um sich zunächst eine mündliche Zustimmung zur Durchführung des Bauvorhabens einzuholen oder ihren Antrag unmittelbar dort einzureichen.

Mit der Ausnahmebewilligung vom Neubauverbot wird kein Anspruch auf volle Zuteilung der benötigten Arbeitskräfte erworben. Diese werden vielmehr nach der Dringlichkeit auf die einzelnen Bauvorhaben verteilt. Von weniger wichtigen Bauvorhaben können die Arbeitsämter jederzeit Arbeitskräfte zu Gunsten wichtigerer Arbeitsvorhaben abziehen.

Vom Neubauverbot sind weiter ausgenommen:

- b) Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu RM 5000.-
- c) lebensnotwendige Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, wenn der zuständige Oberlandrat (Abteilung Arbeits- und Sozialangelegenheiten) zugestimmt hat.

Sowohl für Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis zu RM 5000.- als auch für lebensnotwendige Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind die Anträge auf dem



5-11302

vorgeschriebenen Vordruck in doppelter Ausfertigung bei Ihnen (Arbeits- und Sozialangelegenheiten) einzureichen. Diese Bauvorhaben dürfen nur durchgeführt werden, wenn Ihre Ausnahmegewilligung vorliegt; sie sollen nur zugelassen werden, wenn es die Arbeitseinsatzlage zulässt.

Es ist dabei zu beachten, dass im allgemeinen alle nichtkriegswichtigen Bauvorhaben stillgelegt werden sollen, damit die dadurch freiwerdenden Arbeitskräfte bei kriegsentscheidenden Arbeiten eingesetzt werden können. Ich bitte daher, Ausnahmen vom Neubauverbot im allgemeinen nur zuzulassen, wenn besonders zwingende Gründe dies erfordern und auf den Baustellen ortsgebundene und nicht ausgleichsfähige Arbeitskräfte eingesetzt werden können.

Die Zustimmungsbescheide sind auf 3 Monate zu befristen. Fristverlängerungen dürfen nur nach eingehender Prüfung erteilt werden. Sie sind zu versagen, wenn die Verzögerung des Baubeginnes auf eine bereits bestehende übermäßige Anspannung der Bauwirtschaft zurückzuführen ist. Eine Verlängerung ist auf dem Ausnahmegewilligungsbescheid zu vermerken.

Gegen Ihren ablehnenden Bescheid ist die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben. Diese ist bei Ihnen (Abteilung Arbeits- und Sozialangelegenheiten) einzureichen und mit allen Vorgängen und eingehender Stellungnahme dem Beauftragten des Reichsprotectors für die Regelung der Bauwirtschaft zuzuleiten; seine Entscheidung ist endgültig.

Alle Bauherren haben Ihnen bis zum 15. Juli 1941 diejenigen Bauvorhaben, die bis zum 31.7.1941 nicht im Rohbau beendet werden können, auf dem vorgeschriebenen Formblatt in doppelter Ausfertigung zu melden. Soweit es sich nicht um nachweislich als kriegswichtig anerkannte

und als solche in der Liste des Gebietsbeauftragten geführten Bauvorhaben handelt, bedarf es zur Fortführung keiner weiteren Prüfung. Ihnen (Abteilung Arbeits- und Sozialangelegenheiten) obliegt die Prüfung, ob für die Weiterführung des Bauvorhabens unter Beachtung der für Neubauten erlassenen Vorschriften Arbeitskräfte zur Verfügung stehen; die Anträge sind mit Ihrer eingehenden Stellungnahme dem Beauftragten des Reichsprotectors für die Regelung der Bauwirtschaft zu übersenden. Der Bescheid des Beauftragten wird Ihnen unter Rücksendung einer Ausfertigung des Antrages abschriftlich zugeleitet. Da nach dem 31.7.41. nur noch Bauvorhaben weitergeführt werden dürfen, für die die Ausnahmegewilligung erteilt worden ist, müssen Sie (Abteilung Arbeits- und Sozialangelegenheiten) sich bei der Prüfung der Baustellen im Aussendienst die Ausnahmegewilligungsbescheide vorlegen lassen und etwa nicht genehmigte Bauvorhaben sofort dem Beauftragten des Reichsprotectors für die Regelung der Bauwirtschaft melden.

Um einen Überblick über die bei den öffentlichen Bauten des Reiches, der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, zu erhalten, bitte ich, einen Gesamtbericht über die bewilligten Bauvorhaben des Vormonates nach anliegendem Muster der Gruppe II 4^a jeweils bis zum 5. des folgenden Monats vorzulegen. Dem Zahlenbericht ist ein Bericht über die Erfahrungen, die bei der Durchführung des Neubauverbotes des Reiches gemacht wurden, beizufügen.

-Anlagen!-

Im Auftrage:
gez. Dr. Dennler

Nachrichtlich:

an die
Gruppe Z



23

an die
Abteilungen I - IV
an sämtliche Gruppen
an den
Herren Wehrmachtsbevollmächtigten
beim Reichsprotector in Böhmen u. Mähren
in P r a g

an den
Herrn Arbeitsgauführer
in P r a g

an den
Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
in P r a g

an den
Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
in P r a g

an den
Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in P r a g

an den
Herrn Generalstaatsanwalt
in P r a g

an den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
in P r a g

an den
Herrn Kurator d. Wissenschaftlichen Hochschulen, Prag

an den
Herrn Kurator d. Deutschen Technischen Hochschulen, Brunn

an den
Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

an die
Parteiverbindungsstelle (25 Abdrucke)
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
in P r a g

zur gefl. Kenntnisnahme,

Im Auftrage:
gez. Dr. Dennler
Beglaubigt:

Neubauer
Angestellter



11300

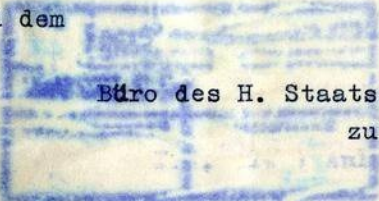
Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD.

26. 3. 41.

35

Tgb.BdS I 106/41.

Wird dem



Büro des H. Staatssekretärs

zu Hd. von *H* Obersturmbannführer Dr. Gieß

wieder vorgelegt.

Der ganz allgemein umschriebene Begriff der " reichs-
feindlichen Betätigung" erlaubt auch schon nach der gegen-
wärtigen Fassung die Anwendung auf privatrechtliche Dienst-
verhältnisse von Emigranten. In der Regel wird ein schon
schwebendes Verfahren wegen Ausbürgerung die notwendige
Grundlage für den Ausspruch der Auflösung des Dienstver-
hältnisses abgeben.

Eine , wenn auch geringe Abänderung oder Ergänzung
des § 2 des Entwurfes müsste nochmals mit allen beteiligten
Gruppen erörtert werden . Sie brächte neue Verzögerung und
wahrscheinlich auch die Aufrollung der Zuständigkeitsfrage
mit sich.

I.A.

Müller

*7) bemerkt: die Besondere ist für
bezeichnet.*

Lj. v. a. d.

1/ 6/5.47. 11288

St. G. IV 7 - 141

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag , 26.3.41

BdS I 106/41

Wird dem Büro

des Herrn Staatssekretärs

z.Zd. von ~~W~~-Obersturmbannführer Dr. G i e s

wiedervorgelegt.

Der in § 2 des Verordnungsentwurfes festgelegte Begriff der reichsfeindlichen Betätigung kann so extensiv ausgelegt werden, dass er auch die Grundlage für die Auflösung dienstrechtlicher Verträge solcher Emigranten ermöglicht, bei denen die Unterlagen für eine Ausbürgerung fehlen. Irgend-ein feindseliger Akt wird sich schliesslich bei jedem Emigranten finden lassen.

Eine Abänderung des § 2 müsste neuerlich mit den Einzelgesprächen werden, da
n bietet.



36a

11.3.38

1572/41

Reichsminister des Innern

Prag, den 21. März 1941.

11.3.38 I 388

SD-Leitabschnitt Prag		Be
5213	22. MRZ 1941	
Bearbeiter:	Aktenzeichen:	

G.R. mit 2 Anlagen

W-Obersturmbannführer Böhme,
Prag,

zurückgesandt.

W-Gruppenführer Frank ist grundsätzlich bereit, die in Aussicht genommene Verordnung entweder selbst unterschrieben zu vollziehen oder gegenüber dem Reichsprotector zu vertreten, wünscht aber noch die Prüfung der Frage, ob es sich nicht empfehlen würde, dem § 2 der Verordnung eine Fassung zu geben, die seine Anwendung auf die zahlreichen Emigranten ermögliche. Ich darf anregen, über das Ergebnis der Prüfung Gruppenführer Frank alsbald zu berichten, damit der Erlass der Verordnung keine weitere Verzögerung erfährt.

11287



Heil Hitler !

[Handwritten signature]

W-Obersturmbannführer.

J. Voral.

J. Voral.

11.3.41